

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Wochenchrift „Die Horen“

Preis: 1 Mark jährlich, auch Monatlich 10 Pf. — Bezugspreis: Abnehmer monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1,80 M., durch Träger und Agenturen frei ins Haus monatlich 80 Pf., vierteljährlich 2,40 M. Durch die Post bezogen monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M., ohne Bestellgebühr. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Redaktion: Nikolastr. 11
Filialen: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreis: In Wiesbaden 30 Pf., außerhalb 35 Pf., Reklamezeile 1,20 M. Sonderbeilagen 6 M. pro 1000. Anzeigenannahme: Für die Abend-Ausgabe bis 1 Uhr mittags, Morgen-Ausgabe 7 Uhr abds. Fernruf Nr. 5915, 5916, 5917; Filiale: 1 Mauritiusstraße 12 Nr. 2054, Filiale II Bismarckring 29 Nr. 2053.

Nummer 104

Samstag, 26. Februar 1916.

70. Jahrgang.

Das erste Sort von Verdun erobert.

Die Franzosen melden verkehrsstörende Schneestürme. — Die deutsche Reichsregierung verlangt von Portugal Aufklärung über die Beschlagnahme der deutschen Schiffe.

Die Brandstifter.

Neue Enthüllungen über die letzten Stunden vor dem Krieg.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bringt zu der Rede des russischen Ministers des Aeußern Sazonow in der russischen Reichsduma neue Enthüllungen über die Unterredungen des deutschen Botschafters Grafen Pourtales in Petersburg in den kritischen Tagen mit dem russischen Minister, wo er mit steigender Dringlichkeit auf die Gefahr aufmerksam machte, die durch die militärischen Maßnahmen von russischer Seite während des Ganges der Verhandlungen entstehen könnten.

Schon am 26. Juli wies Graf Pourtales den Minister Sazonow mit großem Ernst darauf hin, daß es vor allem darauf ankomme, die diplomatische Arbeit nicht durch militärische Vorbereitungen durchkreuzen zu lassen. In dieser Beziehung müsse der Botschafter dem Minister offen sagen, daß ihm Nachrichten über militärische Vorbereitungen zugeworfen seien, die ihn mit der größten Verunsicherung erfüllten. Es zirkuliere sogar das Gerücht, daß mehrere Korps an der russischen Westgrenze schon die Mobilisierungsbefehle erhalten hätten. — Sazonow bestritt die Mobilisierungsbefehle, gab aber zu, daß einige militärische Vorbereitungen getroffen worden seien. — Der Botschafter setzte in langer, eingehender Darlegung Sazonow auseinander, wie gefährlich es erscheine, die diplomatische Aktion durch militärische Drummittel unterbrechen zu lassen. — Der Minister wandte ein, die militärischen Maßnahmen, die man treffe, um nicht durch die Ereignisse überholt zu werden, bedeuteten noch lange nicht, daß man den Krieg wolle. Sazonow richtete darauf die Frage an den Botschafter: „Bei Ihnen ist doch die Mobilisierung auch noch nicht gleichbedeutend mit dem Krieg?“ Der Botschafter erwiderte: Theoretisch vielleicht nicht. Eine Mobilisierung sei aber in einem hochkultivierten Staat wie Deutschland eine in alle Verhältnisse so tief einschneidende Maßregel, daß sie erst im letzten Augenblick angesprochen werde, wenn der Krieg unvermeidlich erscheine, das heißt, wenn die Sicherheit des Reiches ernstlich bedroht sei. Wenn dann allerdings auf den Knopf gedrückt und der Apparat der Mobilisierung in Gang gesetzt werde, dann sei kein Halten mehr. Die geographische Lage mit zwei zu verteidigenden Fronten zwinge Deutschland bei einer lebensgefährlichen Bedrohung zu einem raschen Handeln.

Am 28. Juli wurden die militärischen Vorbereitungen in Deutschland von dem Botschafter wiederum bei Sazonow zur Sprache gebracht. Der Botschafter berichtete: Ich habe den Minister auf die zuverlässigen Nachrichten hingewiesen, die mir Zweifel ließen, daß militärische Vorbereitung im Gange waren, und sah mich genötigt, mit dem allergrößten Ernst auf die Gefahr hinzuweisen, die im gegenwärtigen kritischen Augenblick daraus entstehen könnte, daß weitestgehende militärische Vorbereitungen getroffen werden. — Am selben Tage (also schon am 28. Juli) sah sich der Botschafter genötigt, gegen die Verstärkung des kaiserschen Telegraphen auf einem deutschen Handelsdampfer im Petersburger Hafen zu protestieren.

Eine nochmalige dringende Warnung erfolgte am 29. Juli abends, und am Ersuchen des Reichsfanzlers in runder Weise am 29. Juli.

Trotz der deutscherseits herbeigeführten Wiederholung des seitweilen ins Stocken geratenen Gedankenauflaufs zwischen Wien und Petersburg wurde in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli die allgemeine Mobilisierung der gesamten russischen Armee befohlen. Der Botschafter begab sich sofort nach dem Bekanntwerden dieser Nachricht auf das Ministerium, um dort zu erklären, daß ihm der Krieg unvermeidlich erscheine, wenn dieser Befehl nicht zurückgenommen werde. Da er Sazonow nicht entzog, eröffnete er dessen Gehilfen Neratow seine Bedenken, daß die neuerdings eröffneten Ausnahmen eine Verhandlung durch die Mobilisierung endgültig gemacht würden. Das Bekanntwerden der allgemeinen Mobilisierung werde in Deutschland wie ein Blitz einschlagen. Da diese Maßnahme in dem gegenwärtigen Zustand der Verhandlungen eine schwere Bedrohung und Herausforderung Deutschlands bedeute, die sich das deutsche Volk nicht gefallen lassen werde, so könne der Botschafter nicht beabsichtigen, die russische Mobilisierung, nachdem er eben feierlich versichert worden sei, daß militärische Maßnahmen gegen Deutschland nicht getroffen werden sollten, sich gerade in dem Augenblick zu veranlassen zu lassen, wo ihr bekannt war, daß der Kaiser und die deutsche Regierung mit dem

größten Eifer, und, wie sich eben erst gezeigt habe, mit Erfolg bemüht haben, zwischen Petersburg und Wien zu vermitteln. Die allgemeine Mobilisierung der russischen Armee könne nur dahin aufgefaßt werden, daß Rußland durchaus den Krieg wolle! Sie werde in Deutschland einen Orkan entfesseln!

Gleich nach der Unterredung mit Neratow begab sich der Botschafter zum Zaren, um dem Monarchen persönlich die Folgen vor Augen zu führen, welche die russische allgemeine Mobilisierung nach sich ziehen müsse. Graf Pourtales bat unter Hinweis auf die neuen Auskünfte, welche die Bereitwilligkeit Österreichs, mit Rußland zu verhandeln, für eine friedliche Lösung bieten, die Mobilisierungsbefehle zurückzuziehen, weil sonst die Erhaltung des Friedens ausgeschlossen erscheine. — Der Zar lehnte die Bitte mit der Begründung ab, daß die Zurückziehung des Mobilisierungsbefehls aus technischen Gründen unmöglich sei.

In Frankreich wurde inzwischen die Nachricht von der russischen Mobilisierung unterdrückt, jedoch die deutschen Gegenmaßnahmen als eine Provokation Frankreichs erscheinen mußten. Damit führte man das französische Volk irre!

Rußland ist also nicht in den Krieg hineingezogen worden, sondern die russische Regierung hat den Krieg entfesselt! Sazonow wußte, welche Folgen die russische Mobilisierung haben würde; er hat sie nicht verhindert, weil er den Krieg wollte, da er des Erfolges sich sicher glaubte.

Die „Königs Wremja“ hatte bereits am 7. März von der „nahenden Stunde“ und von der Notwendigkeit geschrieben, Tag und Nacht von oben bis unten zu arbeiten, und am 20. Juli 1914: „Die Ueberlegenheit der Entente zu Wasser und zu Lande rechtfertigt eine energischere Sprache bei den Beratungen Europas.“ Diese Ueberlegenheit hat auch in den kritischen Tagen vor dem Ausbruch des Krieges bei Sazonow alle Bedenken gegen eine kriegerische Lösung beseitigt. Dazu kam das Verraten auf die Mithilfe Englands. Schon am 29. Juli 1914 wußte der Reuter-Korrespondent in Petersburg zu melden:

„Eine kaiserliche Verfügung wird heute Nacht erwartet. Im Vertrauen auf Englands Mithilfe, worüber die Zweifel beinahe vollständig verschwunden sind, ist das russische Publikum entschlossen, den Krieg anzunehmen.“

Einen Tag später, am 30. Juli 1914, berichtete der Reuter-Korrespondent in Petersburg, daß die englischen Maßnahmen der Notwendigkeit in Verbindung mit den japanischen friedlichen Versicherungen den Entschluß Rußlands, es auf eine kriegerische Entscheidung ankommen zu lassen, mehr als bekräftigt habe.

Solche Belege werden Sazonow nicht angenehm sein, sie lassen sich aber nicht aus der Welt schaffen!

Der Luftangriff auf England.

London, 26. Febr. (Nachamtl. Wolff-Tele.)

Am 26. Febr. wird gemeldet: Die endgültig festgestellt worden ist, daß bei dem Luftangriff am 31. Januar 1914 Personen getötet oder verwundet worden. Die Zahl der geworfenen Bomben beträgt 993.

Requirierung gegen Entschädigung?

Böln, 26. Febr. (Nachamtl. Wolff-Tele.)

Die Meldung des Reuter-Bureaus aus Lissabon, nach welcher Portugal zur Beschlagnahme der auf dem Tago liegenden deutschen Schiffe geschritten sei, ist, wie die „Böln. Ztg.“ aus Berlin meldet, amtlich noch unbestätigt. So lange hier eine Behauptung noch nicht vorliegt, kann von hier aus in der Angelegenheit nichts geschehen. Man muß abwarten, bis ein formeller Beschluß vorliegt. Entweder sei darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des deutsch-portugiesischen Handelsvertrags sowohl Deutschland wie Portugal berechtigt sind, die in ihren Häfen liegenden Schiffe gegen eine Entschädigung zu requirieren.

Die deutsche Regierung ersucht Portugal um Aufklärung.

Böln, 26. Febr. (Tele. Zentr. An.)

Die deutsche Regierung hat nach einer Meldung der „Böln. Ztg.“ die portugiesische Regierung um Aufklärung wegen der Requirierung der deutschen Schiffe ersucht.

Paschisch in Athen.

Athen, 26. Febr. (Nachamtl. Wolff-Tele.)

Meldung der Agence Havas: Der serbische Ministerpräsident Paschisch ist hier eingetroffen.

Der Angriff auf Verdun.

Großes Hauptquartier, 26. Febr. (Amstsch.)

Die Panzertruppe Donau mont, der nordöstliche Capelle der permanenten Befestigungslinie der Festung Verdun, wurde gestern Nachmittag durch das Brandenburgische Infanterieregiment Nr. 24 gestürmt und ist jetzt in deutscher Hand.

Oberste Seeresleitung.

Die Hindernisse von Verdun und ihre Bezwingung.

Von unserem zur Westarmee entsandten Kriegsberichterstatter.

Deutsches Großes Hauptquartier, 25. Febr. 1916.

Der gestern von den deutschen Truppen nördlich Verdun erzielte Raumgewinn reicht an sich schon nahe an den feineren von den Franzosen in der Champagneoffensive unter wahnwitzigen Opfern erlittenen heran. Dennoch liegt aber der Hauptwert des gestrigen Sieges in der Tatsache, die französische Vorkellung in ihrem Zentrum beiderseits der großen, von Norden nach Verdun führenden Straße eingedrückt zu haben.

Nach erhaltenen Mitteilungen hatten die Franzosen in den Wäldern und Gehölzen nördlich der ganzen jetzt genommenen Linie von Conqueville an der Maas an Baumont, Herbebois und Azannes ein riesiges System undurchdringlicher Gestrüppe geschaffen. Nicht nur, daß die einzelnen Baumstämme alle untereinander mit Stacheldraht verbunden worden waren, hatte man auch noch die bis zu Mannshöhe am Boden liegenden herabgefallenen oder selbstabgeschüttelten Äste zu breiten Wäldern angeordnet und vollständig mit Draht durchflochten. Auf diese Art war eine vielfache und raffinierte Hinderniszone entstanden, die nicht nur dem Infanterieangriff, sondern auch wegen ihrer Zähigkeit und Elastizität für Artilleriefeuer unüberwindlich schien. Nur die Vereinnahmung schwerer Feuer konnte endlich in systematischer Arbeit den passiven Widerstand dieser starken Anlage brechen.

Beim Eindringen in die Waldungen ließ die Infanterie wieder auf neue Linien, fand aber bald die Durchgänge zwischen diesen, um unter Ausnutzung der suchenden Wirkung des deutschen Artilleriefeuers auch hinter diese rückwärtigen Stellungen zu kommen. Die eigenen Verluste blieben weit unter der erwarteten Höhe.

Diese ganze zusammenhängende Reihe von Kämpfen spielte sich fast durchweg als Waldgefecht in sehr kurzer Zeit ab. Die nun durch unmittelbaren Augenschein festgestellte Wirkung der deutschen Artillerie in den französischen Stellungen war fürchterlich, hunderte von Toten lagen manchmal auf ganz kleinem Raum vereinigt.

Kurt Freiherr von Reden, Kriegsberichterstatter.

Schnee im Westen.

Aus Paris, 26. Febr., wird gemeldet: Ein heftiges Schneewetter, von Westen kommend, ist über Paris und Nordost- und Südostfrankreich niedergegangen. Das Wetter zerbröckelte die Verbindungen.

Es scheint fast, als ob diese Meldung den Rangel eines Nachschubes von Verstärkungen nach Verdun entschuldigen sollte.

Rund um Verdun.

Der glänzende Vorstoß unserer braven Feldgrauen bei Verdun und die Erstürmung des Forts Donau mont lassen die Vermutung begründet erscheinen, daß in nicht allzu ferner Zeit bedeutende Ereignisse an dieser erstklassigen Stellung in Aussicht stehen. Damit würde das alte Verdun wiederum einmal eine bedeutende Rolle im ewig weiterstehenden Strom weltgeschichtlichen Geschehens spielen, wie es dies bereits mehrfach getan hatte. Der Name Verdun ist sogar, was wenig bekannt oder in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung nicht nach Gebühr gewürdigt wird, aufs engste mit dem Werden Deutschlands verknüpft. In dieser Stadt war es nämlich, wo am 11. August des Jahres 843 jener folgenschwere Teilungsvertrag zwischen Kaiser Lothar, Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen, den Söhnen Ludwigs des Frommen zustande kam, durch den das fränkische Reich in drei Teile: das mittlere, das ost- und das westfränkische Reich geteilt und so das aus den letzteren entstandene Deutschland und Frankreich völlig von einander getrennt wurden. Wenigen unserer Zeitgenossen ist es auch gegenwärtig, daß Verdun in jenen Zeiten der deutsche Reichshauptstadt war. Erst als sie in ihren Fehden mit dem Bischof die Hilfe Heinrichs II. von Frankreich anrief, wurde sie 1558 von den Franzosen besetzt und im Westfälischen Frieden dem erschöpften Deutschland förmlich abgenommen.

KONZERT.

(Brahms-Abend).

Montag, 28. Februar, abends 8 Uhr, im Saale des Zivilkasinos, Friedrichstr. 22.

Zum Besten des Roten Kreuzes.

Gütigst Mitwirkende:

Königliche Hofopernsängerin Fräulein Gabrielle Englerth (Sopran), Herr Kapellmeister Artur Rother (Klavier), das Lindner-Quartett: Königl. Kammervirtuos Ernst Lindner (I. Violine), die Herren Königl. Kammermusiker Friedrich Peters (2. Violine), Josef Weimer (Viola), Karl Backhaus (Cello) und Philipp Kaul (Viola).

Vortragsfolge:

1. Streichquintett Op. 111 G.-dur
2. Lieder
3. Klavierquintett Op. 34 F.-moll
4. Lieder.

Joh. Brahms.

Karten zu Mk. 2.— und Mk. 3.— sind zu haben in den Musikalienhandlungen der Herren H. Wolff, Wilhelmstrasse 16, Fr. Schellenberg, Kirchgasse, E. Schellenberg, Grosse Burgstr., Stöppler, Adolfstrasse 5 und an der Abendkasse.

Kreiskomitee vom Roten Kreuz Wiesbaden.

3629

Hansabund.

Am Montag, den 28. Februar 1916, abends 8½ Uhr, im Festsaal der Turngesellschaft, Schwalbacher Strasse 8: D368

Vortrag

des Herrn Bankdirektor

Bruno v. Roy

Berlin

„Die silbernen Kugeln im Weltkriege“

Einlasskarten zu Mk. 1.—, vorbehaltl. Platz Mk. 2.—, erhältlich bei den Firmen: Ernst Kuhlmann, Zigarrenhandlung, Wilhelmstr. 34; Gustav Meyer, Zigarrenhandlung, Langgasse 26 und C. Portzehl, Germaniarogerie, Rheinstr. 67, sowie im Büro des Hansabundes, Friedrichstrasse 31.

Für Hansabund-Mitglieder Eintritt frei (vorbehaltl. Platz M. 1.—) Karten nur in der Geschäftsstelle, Friedrichstr. 31, erhältlich.

Kurhaus Wiesbaden.

Sonntag, 27. Februar: Nachmittags 4 Uhr:

Abonnements-Konzert

Städtisches Kurorchestr.

Leitung: Herr Konzertmeister

Wilh. Sadony.

1. Radetzky-Marsch Strauss

2. Ouverture zu „Urlaub nach dem Zapfenstreich“

J. Offenbach

3. In einem kühlen Grunde, Fantasie J. Voigt

4. Bei uns z' Haus, Walzer Joh. Strauss

5. Am Meer, Lied Fr. Schubert

6. Ouverture zur Oper „Tankred“ G. Rossini

7. Fantasie aus der Oper „Faust“ Ch. Gounod

8. Meine Nachbarin, Polka E. Waldteufel.

Abends 8 Uhr:

Abonnements-Konzert

Städtisches Kurorchestr.

Leitung: Herr Konzertmeister

Wilh. Sadony.

1. Vorspiel zu „Loreley“ Bruch

2. Träumerei R. Schumann

3. Fantasie aus der Oper „Die Zauberflöte“ Mozart

4. Fest-Ouverture E. Lassen

5. Ochs-Menüett u. ungarisch. Rondo J. Haydn

6. VI. ungar. Rhapsodie Liszt.

Tolinor

Tolinor-Tonfilm
für Silber- und Nickelkameras

Preis: Mk. 1.95

Alle Leuten vorrätig.

Alleinstellvertretend

J. Lutz

Langgasse 20

2785

Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie meist in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am Dienstag, den 29. Februar, abends von 6—8½ und Mittwoch, den 1. März, morgens von 7—4 Uhr in Wiesbaden, Central-Hotel, am Bahnhof, mit Muster vorverwählter Bänder, sowie mit H. Gummis, u. Federbänder, neuesten Entwürfen, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummis, Dänneleis, Leib- und Rüttelvorfall-Bändern, wie auch Geradhalter und Krampfaderklümpfe stehen zur Verfügung. Neben Lagermäher versichere auch gleichzeitige freigeübte Bedienung.

Benzin Terpentinersatz Motorenbenzol

in Leihfässern

allerbilligst prompt abzugeben.

M728

Benzinraffinerie Cöln-Ehrenfeld Bucherer.

Morgen Sonntag (nachm. von 1½ Uhr ab) sind folgende Apotheken geöffnet: Hismart-Apoth., Griech.-Apoth., Taunus-Apoth., Victoria-Apoth., Wilhelm-Apoth. Diese Apotheken verkaufen auch in der darauffolgenden Woche den Nachschub, Sonntag früh bis 1½ Uhr sind sämtliche Apotheken geöffnet.

Heimsparer

leert in der Kriegszeit monatlich die Heimspargbüchsen zur Vermehrung des Umlaufes an Kleingeld.

Sparkasse der Vereinsbank Wiesbaden.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Geschäftsgebäude: Mauritiusstraße Nr. 7.

Kassen-Stunden: 9 bis 1 Uhr.

3611

LINDERUNG

bei ASTHMA

Der ASTHMATIKER braucht zur Erleichterung der Anfälle AKKER'S ABTEI-SIRUP, das altbewährte Hausmittel.

Die in hohem Masse schleimlösende Wirkung erleichtert vor allem die Atmung. Durch dauernden Gebrauch dieses anerkannten, wohlschmeckenden Mittels erlangt der Patient

LEBENSFRISCHE und NEUEN MUT

AKKER'S ABTEI-SIRUP

ist nicht nur ein Linderungs-, sondern ein wertvolles Vorbeugungsmittel bei ASTHMA.

Preis einer Flasche + 230 gr Inhalt M. 2.50
" " " " " " " " 5.50
" " " " " " " " 7.50

Akker's Abtei-Sirup (nur edit mit Namenszug) ist in den Apotheken zu haben.

EINE SCHRIFT über Akker's Abtei-Sirup ist KOSTENLOS durch L. I. AKKER in Emmerich a. Rh. ZU BEZIEHEN.

A835

Höchstpreise für Süßwasserfische.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (M.-G.-Bl. S. 718) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915 (M.-G.-Bl. S. 804 F.) betr. Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische werden für den Stadtkreis Wiesbaden für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

	für das Pfund
§ 1. Karpfen	1.30 Mark
Zehle	1.50 "
Hecht	1.25 "
Heiße und Brachsen (Bresen)	
bei Fischen von 1 Kilo u. darüber	0.90 "
bei Fischen unter 1 Kilo	0.70 "
Flößen und Rotaugen (Wadelfische)	
bei kleinen Fischen	0.40 "
bei mittleren Fischen	0.60 "
bei Fischen von über 1 Pf. Gewicht	0.70 "

Bei Süßwasserfischen in totem Zustand ermäßigen sich die festgesetzten Preise um 20 vom Hundert.

§ 2. Bei Abgabe von Mengen unter 1 Pfund gelten diese Preise entsprechend mit der Abgabe, das Bruchteil von Pfund, nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 3. Ein- und Verkaufspreis für die aus dem Ausland eingehenden Fische, unterliegen der Genehmigung des Magistrats, sofern die Kleinhandelspreise für diese Fische die oben genannten Kleinhandelshöchstpreise übersteigen sollen.

Der Fische aus dem Ausland besteht, hat die Ein- und Verkaufspreise der Stadt Preisprüfungsstelle, Marktstr. 1, unverzüglich mitzuteilen. Die Preisprüfungsstelle ist berechtigt, die Vorlage der Originalrechnung zu verlangen.

§ 4. Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 5. Wer die in § 1 genannten Fischsorten nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 6. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilo zum Gegenstand hat.

§ 7. Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (M.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 600). Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Der Magistrat.

Kleinhandels-Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1916 über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln, und Sauerkraut, in Verbindung mit dem Gesetz über Höchstpreise vom 4. August 1914/17. Dezember 1914, werden nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Wiesbaden folgende Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt:

	für 1 Pfund
Für Weikohl (Weikraut)	7 "
Für Rotkohl (Blaukohl)	11 "
Für Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 "
Für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 "
Für Kohlraben (Stedrüben Wurden od. Dotschen)	
a) für weiße Kohlraben	4 "
b) für gelbe Kohlraben	6 "
Für Mohrraben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (jungen, Biedemöhren)	5 "
2. rotfleischige Speisemöhren	8 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 "
Für Zwiebeln	18 "
Für Sauerkraut (Sauerkohl) nicht ausgebrüht	16 "

§ 2. Der Verkauf darf nur nach Gewicht erfolgen.

§ 3. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 4. Ein- und Verkaufspreis für die aus dem Ausland eingehenden Waren unterliegen der Genehmigung des Magistrats, sofern sie die vom Reichskanzler am 25. v. M. bestimmten Erzeuger- oder Herstellerpreise oder die oben angegebenen Kleinhandelshöchstpreise übersteigen.

Der Gemüse aus dem Ausland besteht, hat die Ein- und Verkaufspreise der Stadt Preisprüfungsstelle, Marktstr. 1, unverzüglich mitzuteilen. Die Preisprüfungsstelle ist berechtigt, die Vorlage der Originalrechnung zu verlangen.

§ 5. Die festgesetzten Preise dürfen nicht überschritten werden. Sie sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914/17. Dezember 1914, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1916 und 23. September 1915. Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Der Magistrat.

Sonnenberg. — Bekanntmachung.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisprüfungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (M.-G.-Bl. S. 622 und 728 ff.) bestimme ich:

I. Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorten (1—5 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, M.-G.-Bl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bilden. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Packungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm das Nettogewicht (Nettogewicht), bei anderen Packungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 607 ff.) bestraft.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Zugenst.

Wird veröffentlicht.

Sonnenberg, den 22. Februar 1916.

Der Bürgermeister. Buchelt.

Bekanntmachung. — Sonnenberg.

Betrifft: Kleieverkauf des Kreises.

Da die Bestände an Kleie zurzeit vergriffen sind, so wird der Verkauf einseitig, und zwar für die Zeit vom 10. Okt. bis zum 9. März, ausgesetzt.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, Vorstehendes auf ordentliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 3. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3. Nr. II. 1520. von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Sonnenberg, den 22. Februar 1916.

Der Bürgermeister. Buchelt.

Bekanntmachung. — Sonnenberg.

Betr. Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich, daß, sofern die betreffenden Gebiete keine höhere Strafe androhen, nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 bestraft wird:

1. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhaltes auf

a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande,

b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen.

2. Die der Inhaltsangabe widerstrebende Verzeichnung der Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. (Die Bezeichnung einer Paketausgabe ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.)

Zielu. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Der kommandierende General.

Friedrich von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Sonnenberg, den 22. Februar 1916.

Der Bürgermeister. Buchelt.

Verordnung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königl. Kreis- und Amtsvorstände des Regierungs-Bereichs dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, auf den ersten Sonntag jeden Monats, von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats, von 5 bis 7 Uhr nachmittags, festgesetzt. Inhabende für den Kreis Wiesbaden (Stadt) ist die Gewerbeinspektion in Wiesbaden, deren Geschäftsräume sich selbst Adolfstraße Nr. 34, 3, befinden.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.